



Die Justizpressestelle beim Landgericht Hagen

Verfahren um Gülle-Katastrophe in der Neye-Talsperre bei dem Landgericht Hagen

Vor der 3. Großen Strafkammer des Landgerichts Hagen wird sich der 40-jährige Landwirt Tobias F. nunmehr auch strafrechtlich zu verantworten haben, nachdem von seinem Hof eine große Menge Gülle in den Neye-Bach und die nahegelegene Neye-Talsperre geflossen war.

Die Staatsanwaltschaft Hagen hat den Landwirt wegen eines besonders schweren Falls der Gewässerverunreinigung (§§ 324 Abs. 1, 330 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB) und zweifacher falscher Verdächtigung (§ 164 Abs. 1 StGB) angeklagt. Im Falle einer Verurteilung droht dem Angeschuldigten eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Diesen Strafraum sieht das Strafgesetzbuch für den Fall der Gewässerverunreinigung in einem besonders schweren Fall vor.

Die hiesige Strafkammer wird im Zwischenverfahren über die Zulassung der Anklageschrift zur Hauptverhandlung entscheiden. Ein etwaiger Prozessauftritt ist frühestens im Frühjahr 2017 zu erwarten.

Zum Hintergrund:

Am 18. März 2015 waren etwa 1,7 Millionen Liter Gülle in den Neye-Bach in Halverkotten und die Neye-Talsperre in Wipperfürth gelangt. Die Gülle stammt aus dem Güllebehälter des nunmehr angeschuldigten Landwirts und ist wohl über eine offene Leitung am Behälter ausgelaufen. Nahezu das komplette tierische und pflanzliche Leben im Neyebach sowie in den dort gelegenen Fischteichen starb dadurch ab, unter anderem auf Grund stark erhöhter Ammonium-Stickstoffwerte, die zeitweise ca. 800-fach über dem Richtwert lagen. In der Neyetalsperre kam es zur biologischen Verödung. In diesem Bereich war u.a. der Ammonium-Stickstoffwert um das 500-fache und die Gesamtphosphat-Phosphorkonzentration um mehr als das 100-fache erhöht.

Jedoch setzte sich der überwiegende Teil der Gülle an der Staumauer der Talsperre am Boden ab und konnte abgepumpt sowie einem Klärwerk zugeführt werden.

Die Staatsanwaltschaft Hagen wirft dem Angeschuldigten vor, gegen 1.00 Uhr auf dem Gelände des von ihm betriebenen Bauernhofes in Halver einen von einem ca. 6.000 Kubikmeter fassenden Güllesilo zu einem Pufferbehälter führenden Schlauch abgekoppelt und diesen hangabwärts gelegt zu haben. Sodann soll der Angeschuldigte einen den Schlauch verschließenden Schieber geöffnet haben, um die in dem Silo befindliche Gülle abzulassen.

In der Folgezeit soll der Angeschuldigte zwei verschiedene Personen gegenüber der Polizei beschuldigt haben, die Tat begangen zu haben. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Hagen ist dennoch der Angeschuldigte tatverdächtig. Dies habe das Ergebnis der Ermittlungen ergeben.

Im Zivilverfahren hatte die 8. Zivilkammer des Landgerichts Hagen in einem Grundurteil festgestellt, dass der Landwirt dem Grunde nach verpflichtet ist, für den der EWR GmbH entstandenen Schaden aufzukommen. Das Verfahren befindet sich nunmehr in der Berufungsinstanz beim Oberlandesgericht Hamm (I-5 U 102/16).

Hagen, den 24.08.2016

Kontakt:

Jens Berndt

Pressesprecher des Landgerichts Hagen

Tel.: 02331 / 985 - 501

Fax: 02331 / 985 - 585

E-Mail: jens.berndt@lg-hagen.nrw.de